

# Statuten visavis Versicherung Genossenschaft

Zürich, Mai 2026

# Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Organisation	4
	A Die Generalversammlung	4
	B Der Verwaltungsrat	6
	C Die Geschäftsleitung	7
	D Die Revisionsstelle	7
III.	Rechnungsführung, Reserven, Überschussbeteiligung	8
IV.	Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	8
V.	Schlussbestimmungen	9

# I. Allgemeine Bestimmungen

<b>Art. 1</b>	<b>Firma, Rechtsform</b>  Unter der Firma visavis Versicherung Genossenschaft (visavis Assurance Société Coopérative) (visavis Assicurazione Società Cooperativa)  besteht eine im Jahr 1902 gegründete Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts.
<b>Art. 2</b>	<b>Zweck</b>  <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der direkten Versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen. Die Gesellschaft kann Rückversicherungen aller Art übernehmen.</li><li>2 Die Gesellschaft kann Kooperationen eingehen, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Ferner kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</li></ol>
<b>Art. 3</b>	<b>Sitz</b>  Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich.
<b>Art. 4</b>	<b>Mitgliedschaft</b>  <ol style="list-style-type: none"><li>1 Mitglied der Gesellschaft ist, wer bei ihr direkte Versicherung nimmt.</li><li>2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erfüllung der unter Art. 4 Abs. 1 aufgeführten Bedingung. Sie erlischt auf das Ende des Kalenderjahrs, in dem der Versicherungsvertrag sein Ende findet.</li><li>3 Mitglieder können auch für die in ihrem Unternehmen tätigen Personen Versicherungen abschliessen, ohne dass diese Personen Mitglieder der Gesellschaft werden.</li><li>4 Ausscheidende Mitglieder haben mit Ausnahme ihrer Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.</li></ol>
<b>Art. 5</b>	<b>Keine persönliche Haftung. Keine Nachschusspflicht</b>  Die Mitglieder der Gesellschaft sind von der persönlichen Haftung befreit; sie haben auch keine Nachschüsse zu leisten.
<b>Art. 6</b>	<b>Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital</b>  <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gesellschaft hat kein Anteilscheinkapital.</li><li>2 Die Gesellschaft kann jedoch Eigenkapital und Fremdkapital beschaffen.</li></ol>
<b>Art. 7</b>	<b>Veröffentlichungen</b>  Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden auf der Webseite und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

## II. Organisation

### Art. 8

#### Organe

---

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A die Generalversammlung;
- B der Verwaltungsrat;
- C die Geschäftsleitung;
- D die Revisionsstelle.

## A Die Generalversammlung

### Art. 9

#### Befugnisse der Generalversammlung

---

- 1 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder.
- 2 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
  1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
  2. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Wahl der Revisionsstelle;
  3. Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
  4. Genehmigung des Lageberichts und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
  5. Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
  6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
  7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
  8. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

### Art. 10

#### Stimmrecht

---

- 1 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn ihm die Rechte aus mehr als einer Versicherung zustehen. Steht die Mitgliedschaft aus einer Versicherung mehreren Personen zu, so haben sie für die Teilnahme an der Generalversammlung eine von ihnen als gemeinsamen Vertreter schriftlich zu bezeichnen.
- 2 Abwesende Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, doch darf kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten.

### Art. 11

#### Einberufung, Traktandierung

---

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im 2. Quartal statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen oder wenn es wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.
- 3 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen; in der Einberufung sind Zeit und Ort der Generalversammlung zu bestimmen.
- 4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 5 Kalendertage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der zur Behandlung kommenden Gegenstände zu erfolgen.
- 5 Der mindestens zehnte Teil der Mitglieder kann die Traktandierung von Gegenständen verlangen. Das Begehren um Traktandierung muss schriftlich eingereicht werden und den Verhandlungsgegenstand sowie einen Antrag enthalten. Zusammen mit dem Begehren kann eine kurze Begründung eingereicht werden.
- 6 Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt und traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

## Art. 12

### Vorsitz. Protokoll

- 1 Der Präsident des Verwaltungsrats hat den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden aus seinem Kreis.
- 2 Die Stimmzähler werden durch den Vorsitzenden bestimmt.
- 3 Der Verwaltungsrat regelt die Protokollführung; das Protokoll ist an der folgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## Art. 13

### Beschlussfassung

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2 Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Gesellschaft.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Art. 14

### Formen der Generalversammlung

- 1 Solange die Gesellschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, werden die Befugnisse der Generalversammlung in der Regel durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt.
- 2 Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung anordnen.
- 3 In den Fällen, in denen der Verwaltungsrat nach Abs. 2 eine Generalversammlung einberuft, kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Stimmen der Teilnehmenden unmittelbar in Bild und Ton an sämtlichen Tagungsorten übertragen werden, und/oder dass die Mitglieder, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 4 In den Fällen, in denen der Verwaltungsrat nach Abs. 2 eine Generalversammlung einberuft, kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt wird.

## Art. 15

### Voraussetzung für die Verwendung elektronischer Mittel bei Durchführung einer Generalversammlung

- 1 Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:
  1. die Identität der Teilnehmenden feststeht;
  2. Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
  3. alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können; und
  4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- 2 Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

## B Der Verwaltungsrat

### Art. 16

#### Zusammensetzung. Wahl. Amtsdauer

---

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und zwei bis vier Mitgliedern, wobei die Mehrheit aus Genossenschaffern bestehen muss. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF kann nach Möglichkeit im Verwaltungsrat vertreten sein.
- 2 Unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 3 Ziff. 2 konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst; insbesondere ernannt er aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein hat.
- 3 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 17

#### Beschlussfassung

---

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich ordentlicherweise auf Einladung seines Präsidenten mindestens fünf Mal im Jahr oder auf Verlangen von wenigstens zwei seiner Mitglieder.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.
- 3 Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4 Der CEO ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen; er hat beratende Stimme und Antragsrecht.

### Art. 18

#### Befugnisse

---

- 1 Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Massgabe der Statuten und des Organisationsreglements nicht einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.
- 2 Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
  1. Bestimmungen der Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik im Rahmen des Gesetzes, der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung.
  2. Genehmigung der vom CEO vorgelegten Geschäftspläne, Prämientarife, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aller übrigen technischen Grundlagen.
  3. Einstellung und Entlassung des CEO und der Mitglieder der Geschäftsleitung.
  4. Regelung der Zeichnungsbefugnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung und des übrigen Personals, insbesondere die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.
  5. Genehmigung des Budgets.
  6. Festsetzung der Entschädigung des Präsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle.
  7. Erlass eines Organisationsreglements.
  8. Vorbereitung der Gegenstände der Generalversammlung und Vollzug der von ihr gefassten Beschlüsse.
  9. Antragstellung an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

## C Die Geschäftsleitung

### Art. 19                      Zusammensetzung

---

Die Geschäftsleitung besteht aus dem CEO und allfälligen weiteren Mitgliedern.

### Art. 20                      Aufgaben

---

- 1 Der CEO ist dem Verwaltungsrat für die Geschäftsleitung verantwortlich; er ist diesem Organ unterstellt. Daneben können weitere Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, die dem CEO unterstellt sind.
- 2 Grundsätzlich hat die Geschäftsleitung die Gegenstände vorzubereiten, die in die Befugnisse des Verwaltungsrats fallen, und dessen Beschlüsse zu vollziehen.

## D Die Revisionsstelle

### Art. 21                      Wahl, Amtsdauer

---

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine unabhängige, von der FINMA für die Prüfung von Versicherungseinrichtungen zugelassene Revisionsstelle.

### Art. 22                      Aufgaben

---

Die Revisionsstelle nimmt die ihr von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben und Prüfungen vor und erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## III. Rechnungsführung, Reserven, Überschussbeteiligung

### Art. 23      Rechnungsführung

---

Der Geschäftsbericht ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften nach vorsichtigen Grundsätzen zu erstellen. Er wird auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen und umfasst die Jahresrechnung, den Jahresbericht und, falls erforderlich, die Konzernrechnung. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

### Art. 24      Mindestkapital nach VAG. Reserven. Verwendung des Bilanzgewinns

---

- 1 Das Mindestkapital nach VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) muss zu 100% einbezahlt sein. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.
- 2 Die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Neben den gesetzlichen Reserven können weitere Reserven geschaffen werden.
- 3 Auf Antrag des Verwaltungsrats beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- 4 Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ist der Bilanzgewinn grundsätzlich zur Verbilligung der Versicherung zu verwenden.
- 5 Der Bilanzgewinn ist grundsätzlich wie folgt zu verwenden:
  1. Zur Zuweisung an die gesetzlichen Reserven;
  2. Zur Ausschüttung von Überschussanteilen an die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Versicherungsbestände;
  3. Eventueller Übertrag auf neue Rechnung.

## IV. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

### Art. 25      Auflösung, Liquidation

---

- 1 Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 2 Zu einem gültigen Auflösungsbeschluss bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- 3 Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

### Art. 26      Verwendung des Gesellschaftsvermögens

---

- 1 Bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft sind vorerst alle Verpflichtungen derselben zu erfüllen.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach freiem Ermessen; sie kann dieses mit oder ohne Auflagen auf den Schweizer Fleisch- Fachverband übertragen, unter den Mitgliedern verteilen oder einer anderen Zweckbestimmung zuführen.

# V. Schlussbestimmungen

## Art. 27

### Inkrafttreten

---

Diese Statuten sind in der Generalversammlung vom 27. Mai 2026 beschlossen worden; sie treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Juni 2022.

Zürich, 27. Mai 2026

Der Verwaltungsratspräsident:  
Yves Gyr

Der Verwaltungsratsvizepräsident:  
Michel Gerber

**visavis**

visavis Versicherung Genossenschaft  
Sihlquai 255, Postfach  
8031 Zürich

044 267 61 61  
[visavis.ch](http://visavis.ch)

Unternehmensversicherung  
seit 1902